

SCHULORDNUNG

Auszug aus dem Statut des Oö. Landesmusikschulwerkes (Beschlüsse der Oö. Landesregierung vom 4. Juli 1977, 11. Februar 1980 und vom 4. November 1996)

§ 1

Aufnahme der Schüler

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers ist, dass die räumlichen und personellen Verhältnisse an der Landesmusikschule die Aufnahme zulassen.
- (2) Die Aufnahme von Schülern in eine Landesmusikschule erfolgt durch Einschreibung (Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages). Die Einschreibung bzw. Aufnahme gilt jeweils für ein Schuljahr bzw. bis zu einem früheren Austritt des Schülers aus der Landesmusikschule. Schüler, die bereits aufgenommen wurden, haben jeweils vor Ablauf des Schuljahres (zum Haupteinschreibetermin) um neuerliche Aufnahme für das nächste Schuljahr anzusuchen. Dies gilt auch für Einschreibungen, die nicht zur Aufnahme geführt haben (Vormerkungen).
- (3) Das Aufnahmealter für die einzelnen Fächer ist im Lehrplan für die oö. Landesmusikschulen geregelt.
- (4) Bei minderjährigen Schülern ist das Ansuchen um Aufnahme vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.
- (5) Die Aufnahme in die instrumentalen Vorbereitungsklassen erfolgt probeweise auf die Dauer eines Jahres.
- (6) Die Aufnahme in eine Instrumentalklasse erfolgt entweder nach Absolvierung der instrumentalen Vorbereitungsklassen oder probeweise auf die Dauer eines Jahres.
- (7) Schüler, denen vor dem Eintritt in eine Landesmusikschule bereits Instrumentalunterricht erteilt wurde, und die sich im Spiel auf dem Instrument eine gewisse Fertigkeit erworben haben, können auf Grund eines Vorspiels oder durch Vorlage einer fachlich entsprechenden Urkunde in eine höhere Leistungsstufe (§ 6 Abs. 1) eingereiht werden. Das Vorspiel wird vom Musikschuldirektor und zwei Lehrpersonen, von denen eine das betreffende Fach unterrichten soll, abgenommen.

§ 2

Schulgeld

Als Entgelt für die Ausbildung wird ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Landesmusikschule eingehoben. Die näheren Bestimmungen sind in der Schulgeldordnung des Oö. Landesmusikschulwerkes geregelt.

§ 3

Wahl der Lehrpersonen

- (1) Bei der Einschreibung in die Landesmusikschule kann

der Wunsch nach Zuteilung zu einer bestimmten Klasse (Lehrperson) auf dem Anmeldeformular vermerkt werden. Ein solcher Wunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (2) Ein Übertritt in eine andere Klasse bedarf der Zustimmung des Musikschuldirektors. Diese Zustimmung wird erteilt, wenn es insbesondere die personellen Möglichkeiten zulassen.

§ 4

Versäumte Unterrichtsstunden

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtsstunden die Schule oder den Lehrer rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen Schülern hat dies der Erziehungsberechtigte zu veranlassen.
- (2) Unterrichtsstunden, deren Versäumung nicht so rechtzeitig bekannt gegeben wurde, dass eine andere Einteilung möglich ist, werden nicht nachgeholt.
- (3) Bei Versäumung von Unterrichtsstunden wegen Erkrankung des Schülers bzw. Lehrers oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen (z. B. Berufsschulbesuch), die mehr als einen Monat dauern, wird der entsprechende Schulgeldanteil auf Ansuchen und bei Vorlage von entsprechenden Nachweisen gutgeschrieben oder zurückerstattet.
- (3) Bei Ausfall einer oder mehrerer Unterrichtseinheiten wird weder die Aufsicht noch eine eventuelle Haftung betreffend den Musikschüler übernommen. Diese Regelung ist auch während der Zeit vor und nach dem Musikunterricht gültig.

§ 5

Austritt

- (1) Ein Austritt während des Schuljahres ist unbeschadet des Abs. 2 nur am Ende eines Semesters zulässig. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung nötig, die rechtzeitig vor Semesterschluss beim Musikschuldirektor einzubringen ist. Bei minderjährigen Schülern ist die Austrittserklärung vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.
- (2) Einem Ansuchen um Austritt während eines Semesters wird bei nachgewiesenem Wohnortwechsel oder bei einer ärztlich bestätigten Erkrankung, die mehr als einen Monat dauert, stattgegeben. Einem Ansuchen um Austritt aus sonstigen wichtigen Gründen kann der Direktor des Oö. Landesmusikschulwerkes entsprechen. Der entsprechende Anteil des Schulgeldes wird auf Ansuchen zurückerstattet.

§ 6

Unterrichtsfächer

- (1) Die Hauptfächer werden im Einzel- oder Gruppenunterricht geführt.
- (2) Zu den Hauptfächern sind Ergänzungsfächer im Gruppenunterricht zu besuchen.

§ 7

Unterrichtszeit

- (1) Die Unterrichtszeit beträgt im Hauptfach pro Woche in der Regel eine Unterrichtseinheit mit 50 Minuten.
- (2) Die Unterrichtszeit beträgt im Ergänzungsfach pro Woche in der Regel eine Unterrichtseinheit mit 50 Minuten.
- (3) Die Unterrichtseinteilung wird nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Schüler, bei Minderjährigen mit dem Erziehungsberechtigten festgelegt.

§ 8

Studienplan

Der Studienplan regelt die Dauer und den Inhalt der einzelnen Lernabschnitte des Schülers. Er gliedert sich in folgende Leistungsstufen:

1. Unterstufe
2. Mittelstufe
3. Oberstufe

§ 9

Jahresausweis und Zeugnis

- (1) Zum Ende des Sommersemesters wird dem Schüler ein Jahresausweis mit der Benotung des Schuljahres ausgestellt.
- (2) Auf Verlangen wird dem Schüler zum Ende des Schuljahres oder beim Austritt aus der Musikschule ein Zeugnis mit Benotung ausgestellt.
- (4) Nach Absolvierung der Oberstufe wird dem Schüler auf Verlangen ein Abschlusszeugnis mit Benotung ausgestellt.

§ 10

Kontrollprüfung

- (1) Schüler mit nicht genügendem Unterrichtserfolg haben sich auf Antrag ihres Lehrers einer Kontrollprüfung zu unterziehen.
- (2) Die Kontrollprüfung wird vom Musikschuldirektor und zwei Lehrpersonen, von denen eine das betreffende Fach unterrichten soll, abgenommen. Der Lehrer des Prüfungskandidaten ist bei der Prüfung anwesend.

§ 11

Übertrittsprüfungen

- (1) Das Verbleiben eines Schülers an einer Landesmusikschule hängt vom Lernfortschritt ab und setzt hierfür mindestens die Benotung "genügend" voraus.
- (2) Jeder Schüler hat sich nach einer drei- bis vierjährigen Lernzeit im Hauptfach einer Übertrittsprüfung in die nächsthöhere Leistungsstufe zu unterziehen. Bei einer Überschreitung der angeführten Lernzeit hat der Schüler das Einvernehmen mit dem Musikschuldirektor unter Angabe von Gründen (z.B. wegen längerer Erkrankung) herzustellen.
- (4) Der Schüler hat zugleich die der Leistungsstufe entsprechenden musiktheoretischen Kenntnisse nachzuweisen.

§ 12

Benotung

- (1) Bei der Erstellung der Jahresausweise und Zeugnisse und bei Übertrittsprüfungen wird unbeschadet des Abs. 2 folgende Notenskala zur Beurteilung der Leistungen des Schülers angewandt:

sehr gut
gut
befriedigend
genügend
nicht genügend

- (2) Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern wird anstelle der in Abs. 1 angeführten Benotung eine ausführliche verbale Beurteilung vorgenommen.

§ 13

Öffentliches Auftreten des Schülers

Ein Schüler, der beabsichtigt, öffentlich aufzutreten, hat vorher den zuständigen Hauptfachlehrer zu informieren.

§ 14

Ferien

Die Ferien und schulfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Pflichtschulen in Oberösterreich geltenden Bestimmungen.

§ 15

Verletzung der Schulordnung

Im Falle der Verletzung der Schulordnung durch den Schüler können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. die mündliche Rüge durch den Lehrer;
2. die mündliche Ermahnung durch den Musikschuldirektor mit gleichzeitiger Verständigung des Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schülern;
3. die Androhung des Ausschlusses von der Landesmusikschule;
4. der Ausschluss von der Landesmusikschule.

Für die oö. Landesregierung:

Im Auftrag

Geroldinger

Direktor des Oö. Landesmusikschulwerkes